

RS Vwgh 1990/10/22 89/12/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1990

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1106/80 E 20. Oktober 1981 RS 1

Stammrechtssatz

Bevor zu entscheiden ist, ob eine Leistung zu Unrecht empfangen wurde und ob dieser Empfang in gutem Glauben erfolgte oder nicht, muß eindeutig geklärt sein, wie die Behörde den von ihr als Übergenuß im Sinne des § 13a GehG 1956 angesprochenen Betrag ermittelt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120110.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at